

**18.12.20**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 3 BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 1 Absatz 2 Satz 3 vor dem Wort „Verjüngung“ die Wörter „standortgerechte, artenreiche“ einzufügen.

Folgeänderung:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe a sind in § 21 Absatz 1 Satz 2 vor dem Wort „Verjüngung“ die Wörter „standortgerechte, artenreiche“ einzufügen.
- b) In Nummer 9 sind in § 27 Absatz 1 vor dem Wort „Verjüngung“ die Wörter „standortgerechte, artenreiche“ einzufügen.

Begründung:

§ 1 Absatz 2 Satz 3 BJagdG-E definiert die Zielsetzung der jagdlichen Hege, welche nach jetzigem Entwurf des Gesetzestextes eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Diese Formulierung hätte in der forstwirtschaftlichen Praxis zur Folge, dass bereits eine Waldverjüngung mit nur einer Baumart, beispielsweise Fichte, Kiefer oder Buche, der genannten Zielsetzung der jagdlichen Hege hinreichend genügen würde.

Mit Blick auf die tatsächlichen Erfordernisse, die Anpassungsfähigkeit der Wälder im Zuge des Klimawandels zu erhöhen, bedarf es vielmehr einer Bestimmung, die eine Etablierung von standortgerechten Mischbeständen ohne Wildschutzmaßnahmen ermöglicht. Eine solche gesetzliche Regelung entspreche im Übrigen auch dem hergebrachten Rechtsgrundsatz, wonach die jagdliche Hege u. a. der Vermeidung von Wildschäden dient und damit Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch das Wild zu vermeiden sucht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 6 Satz 2 BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 15 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „in der praktischen Handhabung von Waffen im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 6 sowie mangelhafte praktische Leistungen in der Wildbrethygiene im Fachgebiet des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 8“ zu streichen.

Begründung:

Mindestinhalte und Mindestanforderungen an Jägerinnen und Jäger sind streng zu definieren; es sollte in allen genannten Prüfungsfächern eine ausreichende Leistung erwartet werden. Es ist von erheblicher Bedeutung, dass Jägerinnen und Jäger in keinem der definierten Prüfungsfächer mangelhafte Leistungen ablegen dürfen. Dies sollte in der Prüfung zum Ausdruck kommen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 7 Satz 3 bis 5 BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 15 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
- b) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Das Wort „achte“ ist durch das Wort „neunte“ zu ersetzen.
  - bb) Die Wörter „dritte oder fünfte“ sind durch die Wörter „dritte, fünfte oder achte“ zu ersetzen.
- c) In Satz 5 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Vor dem Hintergrund der höheren gesellschaftlichen Bedeutung des Tierschutzes sowie der steigenden Bedeutung von Bewegungsjagden zur Regulierung des Wildbestandes werden lediglich zwei geforderte Treffer beim Schießen auf bewegtes Wild als zu gering erachtet.

Zu Buchstabe b:

Aus denselben Gründen wird auch ein Treffer im achten Ring beim Schuss auf stehendes Wild als zu gering erachtet.

Zu Buchstabe c:

Es ist aus Gründen des Tierschutzes erforderlich, dass die Schießfertigkeiten mit der Flinte in einer Prüfungssituation unter Beweis gestellt werden. Das Bundesjagdgesetz sollte die Flintenschießprüfung einheitlich regeln und die Abnahme dieser Schießdisziplin hat im Rahmen einer entsprechenden vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung zu erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 15 Absatz 14 BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 15 Absatz 14 wie folgt zu fassen:

„(14) Die Länder können weitergehende Anforderungen an den Umfang der Ausbildung von Jägern oder Jägerinnen und Falknern oder Falknerinnen, an die Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung und Jägerinnen- oder Falknerinnenprüfung sowie an die Leistungsanforderungen der Jäger- oder Falknerprüfung und Jägerinnen- oder Falknerinnenprüfung festlegen.“

Begründung:

Die Länder stellen zum Teil weitergehende Anforderungen an die Jäger- oder Falknerprüfung und Jägerinnen- oder Falknerinnenprüfung, als sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht. Diese bewährten Standards sollten nicht zugunsten eines kleinsten gemeinsamen Nenners aufgegeben werden. Dies gilt beispielsweise für die Anforderungen an die Schießprüfung nach § 15 Absatz 7 BJagdG-E.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15a Satz 4 - neu - BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 15a folgender Satz anzufügen:

„Weitergehende Regelungen der Länder zum Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit bleiben unberührt.“

Begründung:

Auf der Ebene der Länderjagdgesetze bestehen Regelungen, die zur einer Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd einen Schießnachweis fordern, in dem nicht nur die Teilnahme an einem Übungsschießen (Schießübungsnachweis), sondern auch eine Mindesttrefferquote verlangt wird (Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit). Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung würde in diesen Ländern zu einer Verringerung der Anforderungen an den Schießnachweis führen. Um den Anforderungen an den Tierschutz sowie die Sicherheit bei Gesellschaftsjagden, resultierend aus einer sicheren Waffenhandhabung, gerecht zu werden und den Ländern mit weitergehenden Vorgaben in Bezug auf den Schießnachweis keine Abschwächung der Regelung aufzuzwingen, wird eine klar formulierte Länderöffnungsklausel in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§§ 18b bis 18f BJagdG)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Bleifreie Büchsenmunition

(1) Büchsenmunition für die Jagd auf Schalenwild darf nur verwendet werden, wenn sie nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b unvermeidbar an den Wildkörper abgibt. Vorschriften der Länder, die über die Anforderungen des Satzes 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(2) Büchsenmunition, die vor dem Inkrafttreten des Absatz 1 ordnungsgemäß erworben wurde, darf zur Jagd auf Schalenwild weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten des Absatz 1.“ ‘

Begründung:

Eine Regelung zur Minimierung der Verwendung von Blei wird für erforderlich gehalten. Für das vom Bund hingegen vorgeschlagene Regelungskonvolut zur Neuordnung von Kriterien zur Tötungswirkung von Büchsenmunition wird keine Notwendigkeit gesehen.

Im Gegenteil hat die z. T. über 15-jährige Verwendung von bleifreier Büchsenmunition in weiten Teilen Deutschlands gezeigt, dass hinsichtlich der Tötungswirkung keine Defizite gegenüber bleihaltiger Büchsenmunition bestehen. Im Jahre 2020 ist eine derartige Regelung nicht mehr erforderlich. Im Gegenteil, führen die beabsichtigten Regelungen zu einem hohen Verwaltungsaufwand auf Seiten des Bundes und der Länder, der vermieden werden kann, wenn ausschließlich ein Bleiminimierungsgebot festgeschrieben würde. Dies ist so auszulegen, dass bei Vorhandensein von bleihaltiger und bleifreier Büchsenmunition immer die bleifreie Variante für den Jagdbetrieb zu wählen ist.

Die vorgesehene Streichung der bisherigen Kriterien für Büchsenmunition, die auf Schalenwild verwendet wird, führt zu einem Regelungsdefizit, das über Jahre nicht geschlossen werden kann. Es ist nicht zu erwarten, dass neu zu definierende Kriterien für die Anforderung von Büchsenmunition in absehbarer Zeit zu rechtssicheren Ergebnissen führen. Diese aktuell gültigen Kriterien (1.000 J bzw. 2.000 J und 6,5 mm) haben sich bundesweit über Jahrzehnte bewährt und keinen Anlass geboten, über die Tötungswirkung von Büchsenmunition neu zu befinden.

Allein aus dem Eigeninteresse der Jäger und Jägerinnen, das von ihnen beschossene Stück Schalenwild in Besitz nehmen zu wollen, führt dazu, dass jeweils die Munition verwendet wird, die dieses am ehesten sicherstellt.

Eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung ist erforderlich, um den Zweck der Vorschrift in absehbarer Zeit zu erreichen. Gleichzeitig sind drei Jahre Verhältnismäßig, da üblicherweise keine über diesen Verwendungszeitraum Mengen an Munition vorgehalten werden. Sollte dies doch der Fall sein, kann mit dieser bleihaltigen Munition immer noch auf Schießständen geschossen werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Aus Sicht des Tierschutzes ist es notwendig, dass die zur Jagd verwendete Munition eine bestimmte Auftreffenergie aufweist, um eine schnelle und ausreichende Tötungswirkung sicher zu stellen.

Insbesondere, weil keine Angaben zur zuverlässigen Tötungswirkung nach dem neuen Abschnitt IVa vorliegen, besteht aus Sicht des Tierschutzes die Notwendigkeit eine Auftreffenergie für Munition zu definieren, die nicht unterschritten werden darf.

8. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa  
(§ 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

„aaa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Wörter „Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind“ werden durch die Wörter „Vorrichtungen zum Anstrahlen, Beleuchten oder Markieren des Zieles, Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“ ersetzt.

bbbb) Das Wort „fangen;“ wird durch die Wörter „fangen, das Verbot umfasst nicht die Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern, oder von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 Waffengesetz bei der Jagd auf Schwarzwild sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14. Juli 2016, Seite 4), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 (ABl. L 199 vom 26. Juli 2019, Seite 1) geändert worden ist, aufgeführt sind;“ ersetzt.“

Begründung:

Die Änderung vereinheitlicht die Terminologie zwischen WaffG und BJagdG in Bezug auf für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel anstrahlen, beleuchten oder markieren sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel. Die Terminologie der Gegenstände ist waffenrechtlich vorgegeben und ergibt sich aus den Nummern 1.2.4.1 und 1.2.4.2 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG. Die Vereinheitlichung und Übernahme der waffenrechtlichen Terminologie in das Bundesjagdgesetz führt zu Rechtsklarheit und beugt Missverständnissen in Bezug auf das bestehende jagdliche Umgangsverbot sowie hinsichtlich der neu vorgesehenen Verbotsausnahme bei der Jagd auf Schwarzwild vor.

Missverständnisse und mögliches verbotswidriges Verhalten sind insbesondere deshalb zu besorgen, da mit dem BJagdG-E die Jagd auf Schwarzwild und invasive gebietsfremde Arten mit „Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“, ermöglicht werden soll. Nach § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG dürfen Jagdscheininhaber jedoch ausdrücklich nur Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG haben. Die Terminologie ist daher zwingend an den Wortlaut der waffenrechtlichen Verbotsausnahme für Jagdscheininhaber nach § 40 Absatz 3 Satz 4 WaffG anzupassen. Denn der Umgang mit Nachtzielgeräten, die über eine Zielmarkierung und eine Montagevorrichtung für den ausschließlichen Einsatz in Verbindung mit Schusswaffen verfügen, sind nach wie vor waffenrechtlich vollumfänglich verboten und von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen zu trennen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 21 Absatz 1 Satz 1,  
Absatz 2 Satz 1  
Absatz 2a bis 2d BJagdG)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind in § 21 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „im Wesentlichen“ zu streichen.
- b) In Buchstabe b ist der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie nach den Wörtern „der von der zuständigen Behörde“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37)“ gestrichen.“ zu ersetzen.
- c) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Das Rehwild ist bundesweit zahlreich in den Jagdbezirken vorhanden. Ebenso wie für das Schwarzwild sind hier Abschussplanvorschriften nicht erforderlich. Sie bedeuten einen hohen bürokratischen Aufwand und haben in der Vergangenheit nicht dazu beitragen können, dass Rehwilddichten hergestellt wurden, die eine Verjüngung des Waldes ermöglicht haben. Regelmäßig waren Abschusspläne der Garant für hohe Wilddichten. Anders ist es nicht zu erklären, dass die Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, in den vergangenen Jahrzehnten stark an Anzahl zugenommen haben und aus diesem Grunde keiner staatlichen Kontrolle bedürfen.

Der Grund für den Anstieg der Wilddichten liegt in der Systematik der Abschussplanung. Die Abschusspläne werden von den Jagdausübungsberechtigten in der Höhe aufgestellt, wie sie es für angemessen erachten. Die Jagdgenossenschaften nehmen erfahrungsgemäß wenig Einfluss auf die Abschussplanung. Den unteren Jagdbehörden ist dies noch weniger möglich. Machen sie es doch, ist der Jagdbeirat in der Lage, das behördliche Abschussplanverfahren zum Erliegen zu bringen. Das alles ist mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden, ohne dass dieses behördliche Verfahren tatsächlich in der Lage ist, entscheidenden Einfluss auf die Population des Wildes zu nehmen.

Erfahrungen der Länder, die den behördlichen Rehwildabschussplan abgeschafft haben, belegen, dass die Rehwildstrecke nahezu unverändert bleibt. Damit wird die oben genannte These untermauert. Auf diese Erfahrung soll daher zurückgegriffen werden und der behördliche Rehwildabschussplan ersatzlos gestrichen werden. Die Wiedereinführung eines behördlichen Rehwildabschussplanes führt zu der Wiedereinführung einer unnötigen Bürokratie mit erheblichen Kosten, die die Länder und damit der Steuerzahler zu tragen hätten.

Der Vorschlag des Bundes, dass die Parteien des Jagdpachtvertrages einen Abschusskorridor für Rehwild auf der Basis von Waldzustandsgutachten festlegen mit nachfolgenden Handlungsaufträgen an die unteren Jagdbehörden wird als gesetzliche Regelung nicht mitgetragen.

Für derartige Vereinbarungen werden gesetzliche Regelungen nicht benötigt und aufgrund des immensen bürokratischen Aufwandes abgelehnt. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Regelung zu einer Verbesserung der Wald-Wild-Situation beiträgt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 22 Absatz 2 Satz 3 - neu - BJagdG),  
Nummer 9 (§ 27 Absatz 1 Satz 2 - neu - BJagdG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

<... weiter wie Vorlage ...>

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten. " ' "

b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Landschaftspflege“ werden die Wörter ... <weiter wie Vorlage...>.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG zu beachten." ' "

Begründung:

Für die Anwendung des Jagdrechts im Bereich der Jagdzeiten (§ 22) und den Anordnungen (§ 27) sind die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Die europarechtliche Umsetzung ist im Bundesjagdgesetz klarzustellen. Dies dient auch der bundeseinheitlichen Umsetzung.

11. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 22 Absatz 4 Satz 5 BJagdG)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

<... weiter wie Vorlage ...>

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter Beachtung der in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben, aus den in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen Ausnahmen zulassen.“

Begründung:

Das Ausnehmen der Gelege von Federwild sollte auch im Jagdrecht 1 : 1 entsprechend den EU-Vorgaben ermöglicht werden. Zwar sind nach § 22 Absatz 4 Satz 4 die Länder ermächtigt, in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht Ausnahmen zuzulassen. Die EU-Vogelschutzrichtlinie sieht aber weitergehende Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern vor, „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ (Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG). So sind auch zur Abwendung von erheblichen Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a 3. Spiegelstrich der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG).

Daher sollte das BJagdG entsprechend angepasst werden, um bei der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie einen bundeseinheitlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen und dem Ziel des Koalitionsvertrags einer 1 : 1-Umsetzung von Europarecht Rechnung zu tragen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 8a - neu - (§ 22b - neu - BJagdG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen

„8a. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b  
Überjagende Hunde

Das Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Gesellschaftsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Gesellschaftsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angezeigt wurde. Wenn ein Jagdausübungsberechtigter eines angrenzenden Jagdbezirks es verlangt, dürfen die auf der Gesellschaftsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.“

Begründung:

Eine effektive Jagdausübung ist ohne den Einsatz brauchbarer Hunde, die das Wild finden und den Schützen zutreiben in vielen Fällen nicht möglich. Bei dieser Art zu jagen ist es nicht in Gänze ausgeschlossen, dass die Jagdhunde die Reviergrenzen überschreiten und dort weiterjagen. Es kommt in der Praxis regelmäßig vor, dass angrenzende Revierinhaber diese Art zu jagen dadurch unmöglich machen, dass sie das Überjagen der Hunde untersagen.

Mit diesem Vorschlag soll eine bereits bestehende Regelung aus Baden-Württemberg in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden. Sie stellt sicher, dass Jagden mit Stöberhunden bundesweit praktisch durchgeführt werden können. Damit wird eine Grundvoraussetzung dafür geschaffen, dass Jagdausübungsberechtigte angepasste Schalenwildbestände herbeiführen können.

13. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 39 Absatz 1 Nummer 5,  
Absatz 2 Nummer 2 BJagdG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob mit Blick auf die Neuregelung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – Anfügung einer neuen Nummer 19 in § 19 Absatz 1 BJagdG – auch eine Ergänzung von § 39 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 2 BJagdG angezeigt ist.

Begründung:

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 39 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 2 BJagdG umfassen derzeit sämtliche in § 19 Absatz 1 BJagdG geregelten sachlichen Jagdverbote und stellen diese unter Bußgeldandrohung. Mit der Neuregelung in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee des Gesetzentwurfs wird nunmehr allerdings in § 19 Absatz 1 BJagdG als neue Nummer 19 ein weiteres Jagdverbot eingeführt („im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildgrünbrücken und entsprechenden Wildunterführungen die Jagd auszuüben“). Eine Folgeregelung hierzu in Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfs, welcher bereits aktuell Anpassungen des § 39 BJagdG enthält, ist jedoch nicht vorgesehen. Mit Blick auf die derzeit umfassende Berücksichtigung der Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG in der Vorschrift des § 39 BJagdG ist nicht auszuschließen, dass ein diesbezügliches Ergänzungsbedürfnis im Gesetzentwurf der Bundesregierung übersehen wurde, zumal der Gesetzentwurf selbst zu der vorgenannten Aussparung schweigt.

14. Zu Artikel 4 Absatz 1,Absatz 3 - neu - (Inkrafttreten)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ zu ersetzen.
- b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag bezweckt, dass die Ergänzung des § 17 Absatz 1 in Satz 2 so schnell wie möglich in Kraft tritt. Die vorgeschlagene Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 2 dient dazu, die für den Vollzug des BJagdG erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich außer Zweifel zu stellen. Dies soll vor der unmittelbar anstehenden Antragsperiode für die zum 1. April 2021 zu erteilenden Jagdscheine geschehen.